

Planzeichenerklärung

FESTSETZUNGEN

Grenze des	räuml. Geltungsbereiches
Abgrenzung	unterschiedlicher Nutzung

ART UND MAG DER BAULICHEN NUTZUNC

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVo)

Z-Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze 1 Vollgeschoß u. 1 als Vollgeschoß anzurechnendes Unter-

GRZ= Grundflächenzahl als Höchstgrenze geschoß

GFZ= Geschofflächenzahl als Höchsterenze Offene Bauweise (§ 22,2 BauNVo)

NUTZUNGSSCHABLONE

Dachform

Satteldach rit Dachneigung von 45° Walmdach mit Dachneigung von 250



Flächen für private Caragen



Sichtdreiecke von der Betauung freizuhalten, Pflanzungen, Einfriedigungen max. 60 cm hoch.





Windschutzpflanzung mit standortgerechten Büschen

HINWEISE

Neue Parzellengrenze (Vorschlag)



Best. Flurstücksgrenzen

Best. Gebäude

Textliche Festsetzungen

Grundlage des Behauungsplanes sind das Bundeshaugesetz, die Baunutzungsverordnung, die Bayerische Bauordnung in ihren neuesten Fassungen sowie die weiterführenden Verordnungen und Erlasse. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Festsetzungen maßgebend soweit sie nicht durch Zeichnung oder Schrift eingeschränkt sind.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Wohnbauflächen

- 1.11 Art + Maf der baul. Nutzung
- a) Allgemeine Wohngebiete (WA & 4 BauNVo) Ausnahmen nach § 4,3 BauNVo sind gemäß § 1,4 BauNVo nicht zulässig und daher nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Als Maß der baul. Nutzung gelten die unter § 17,1 BauNVo angeführten und eingeschriebenen Höchstwerte. Die eingeschriebene Zahl der Vollgeschofe gilt als Höchstgrenze.

- 1.12 Eauweise
- Offene Bauweise nach § 22 (2) BauNVo 1.13 Nebenanlagen (§ 14 EauNVo)
- Nebenanlagen sind zulässig, soweit sie für die Ver- und Entsorgung des Cebietes notwendig sind.
- .14 Private Verkehrsflächen/Caragen Caragen sollen gemeinsam mit dem Nachbarn als Doppelgaragen angelegt werden. Sie sind mind. 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen. Als Standort für die 1. Garage milt die Planeinzeichnung. Garagen in Untergeschossen sind ebenfalls zugelassen. Weitere Garagen können nach BayBO errichtet werden.
- 1.15 Private Grünflächen Alle Flächen sind, soweit nicht überbaut, als Gehwer, Hoffläche oder Stellplatz befestigt; zu bepflanzen und gärtnerisch zu gestalten. Einfriedigungen zu öffentl. Verkehrsflächen sind bei Stichstraßen ohne Gehsteig mind. 0,50 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen. Die Einfriedigungen sind als Holzzäune in der Form von Scherenzäunen oder Zäunen aus senkrechten oder waagrechten Latten, Brettern oder Stangen auszuführen. Anstelle von Holzeinfriedigungen können dichtwachsende winterharte Hecken mit innenliegendem Drahtzaun vorgesehen werden.

Die Höhe der Sockel darf 0,20 m und die der Einfriedigung 1,00 m ab FOK öffentl. Wegefläche nicht überschrei ten. Im Bereich von Sichtdreiecken delten die Planein-

Im Westen ist als Wind- und Sichtschutzpflanzung gem. Planeintrag standortgerechte Büsche und Bäume anzupflanzen.

1.2 Offentliche Verkehrsfläche

Lage und Ausführung der Verkehrsflächen und Versorgungsanlagen ergibt sich aus der Planeinzeichnung.

1.3 Offentliche Grünflächen

Die Cestaltung bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten. Im NO ist eine kleine öffentl. Grünanlage vorgesehen, die bei Bedarf als Kinderspielplatz destaltet werden kann. Als Abpflanzung sind standortgerechte Büsche und Bäume zu verwenden.

. Bauordnungsrechtliche Vorschriften cemäβ § 9,2 BBauG + Art. 107,4 BayBO

2.1 Crenz- und Gebäudestände

Für die vorgenannten Abstände gelten die einschl. Artikel der BayBO.

2.2 Dachform + äußere Cestaltung

Die Dächer sind dem. Planeintrag als Satteldächer mit einer Neigung von 45° auszuführen. Für Walmdächer gilt eine Neigung von 25°. Die Dacheindeckung muß bei Satteldächern in Ziegelware erfolgen, bei Walmdächern können andere rotgetönte Materialien verwendet werden. Die Färtung der Dachdeckung muß rotbraun sein. Kniestöcke und Dacherkeraufbauten sind nicht zulässig.

2.3 Caragen

Garagen sind nur mit Flachdach (flachgeneigtes Pultdach) und einem umlaufenden mind. 0,40 m hohen Gesims zulässig Garagenhöhe von OK fertigem Gelände bis OK Gesims max.

2.4 Leitungen/Antennen

Freileitungen sind nicht zulässig. Pro Gebäude ist nur 1 Antennenanlage zulässig.

2.5 EG-Fußboden

Bei der mittleren Reihe kann die OK Fußboden UG mit dem vorhandenen Gelände verlaufen. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der nördlichen Reihe muß ca. 50 cm unter vorh. Gelände des vorbeiführenden Feldweges liegen.

Verfahrensvermerke

tädtebauliche Flanung und cartographische Unterlage als lurkartenvergrößerung STADTBAUAMT BAD WINDSHEIM Aufstellungsbeschluf gemäß § 2 (1) BBauG des Stadtrates Nr. 108 usleaunasbeschluß gemäß § 2 (6) BBauG les Stadtrates Nr. 383 Bekanntmachung der Auslegung in der "Windsheimer Zeitung" Nr. 285 und öffentliche Auslegung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit Beschluß über Bedenken und Anregungen gemäß § 2 (6) BBauc des Stadtrates Nr. 38 Satzungsbeschluß gemäß & 10 BBauG des Stadtrates Nr. 38

Cenehmigung gemäß § 11 BBauG mit r. 220-603.15-7/74 vom 08.12.1976

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BBauC in der "Windsheimer Zeitung" Nr. 112 und öffentliche Fusleauna

BAD WINDSHEIM

BEBAUUNGSPLAN NIRG RUDISBRONN

MIT PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN